

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 22.12.2014
SG-Greffe(2014) D/ 19827

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union	424
Eing. 22. Dez. 2014	05
Tgb.Nr.	1
Anl. Dopp.	

STÄNDIGE VERTRETUNG
DEUTSCHLANDS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaing, 8-14
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

BEKANNTGABE GEMÄSS ARTIKEL 297 VAEU

Betreff: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION (19.12.2014)

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügten Beschluss an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

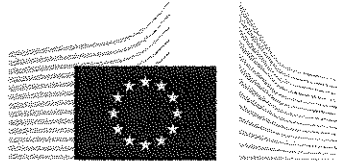
P.O.

Valérie DREZET-HUMEZ

Anl. : C(2014) 10230 final

DE





**EUROPÄISCHE
KOMMISSION**

Brüssel, den 19.12.2014
C(2014) 10230 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2014

**zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland
EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für
das Land Saarland in Deutschland**

CCI 2014DE16RFOP011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. April 2014 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission („SFC2014“) das operationelle Programm „Saarland EFRE 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland.
- (2) Das operationelle Programm erfüllt die Bedingungen nach Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- (3) Das operationelle Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partnern und der Kommission erstellt.
- (4) Im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bewertete die Kommission das operationelle Programm und brachte am 25. Juni 2014 Anmerkungen nach Absatz 3 dieses Artikels vor. Deutschland stellte zusätzliche Informationen zur Verfügung und reichte das überarbeitete operationelle Programm am 16. Dezember 2014 ein.
- (5) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das operationelle Programm zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Erreichen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt und mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und mit dem Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Beschluss der Kommission C(2014) 3355 vom 22. Mai 2014 geändert durch den Beschluss C(2014) 7575, übereinstimmt.

- (6) Das operationelle Programm enthält alle Elemente aus Artikel 27 Absätze 1 bis 6 und Artikel 96 Absätze 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wurde gemäß dem Muster aus Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014² ausgearbeitet.
- (7) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³ dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die erforderlich sind, um eine Mittelbindung für das operationelle Programm vorzunehmen.
- (8) Gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, für jedes Jahr den insgesamt vorgesehenen Betrag der Mittelausstattung für eine Unterstützung aus dem EFRE einschließlich eines getrennt vorgesehenen Betrags für die Leistungsreserve anzugeben. Es ist ebenfalls notwendig, den Betrag der Mittelausstattung insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung für das operationelle Programm anzugeben, unter Ausweisung der auf die Leistungsreserve bezogenen Beträge, für den gesamten Programmplanungszeitraum und für jede Prioritätsachse.
- (9) Gemäß Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, den Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse festzulegen und zu bestimmen, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, oder für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben gilt.
- (10) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des operationellen Programms unterstützter Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Beihilfevorschriften nicht vor.
- (11) Im Einklang mit Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollten daher die in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v und vii, Buchstabe c Ziffern i bis iv und Buchstabe d, Absatz 3 und Absatz 6 Buchstabe b

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 87 vom 22.3.2013, S. 1).

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

dieses Artikels genannten Elemente des operationellen Programms genehmigt werden

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Elemente des operationellen Programms "Saarland EFRE 2014-2020" für Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Saarland in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 16. Dezember 2014, werden hiermit genehmigt:

- (a) Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen, wie in den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 des operationellen Programms angegeben;
- (b) Für jede Prioritätsachse geforderte Elemente gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 2 des operationellen Programms dargelegt, mit Ausnahme der Abschnitte 2.A.9 und 2.B.7;
- (c) Elemente des Finanzierungsplans gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 3 Tabellen 17, 18a und 18c des operationellen Programms dargelegt;
- (d) Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung, der zeigt, wie das operationelle Programm zur Verwirklichung seiner Ziele und der erwarteten Ergebnisse beiträgt, wie in Abschnitt 4 des operationellen Programms dargelegt.
- (e) Für jede anzuwendende *Ex-ante*-Konditionalität eine Bewertung, ob diese am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms erfüllt war, wie in Abschnitt 9 des operationellen Programms dargelegt.

Artikel 2

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse 1 „Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ aus dem EFRE;
- (b) Prioritätsachse 2 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“ aus dem EFRE;
- (c) Prioritätsachse 3 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ aus dem EFRE;
- (d) Prioritätsachse 4 „Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung“ aus dem EFRE;
- (e) Prioritätsachse 5 „Förderung des Natur- und Kulturerbes“ aus dem EFRE;
- (f) Prioritätsachse 6 „Technische Hilfe“ aus dem EFRE.

Artikel 3

Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig.

Artikel 4

1. Der Höchstbetrag der insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE und die Beträge der Leistungsreserve sind in Anhang I dargelegt.
2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf EUR 143 289 081 festgelegt, der aus der Haushaltslinie 13 03 62 (EFRE – entwickelte Gebiete) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 finanziert wird.
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse ist in Anhang II dargelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse gilt für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich privater und öffentlicher Ausgaben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19.12.2014

*Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission*



DE
ANHANG I

Mittelausstattung insgesamt aus dem EFRE und Beträge der leistungsgebundenen Reserve pro Jahr (in EUR)

Fonds	Regionen- kategorie	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		Insgesamt	
		Haupt- zuweisung ¹	Leis- tungsge- bundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve	Haupt- zuwei- sung	Leistungs- gebundene Reserve
(1)	EFRE	18.116.785	1.156.390	18.479.485	1.179.542	18.849.396	1.203.153	19.226.634	1.227.232	19.611.409	1.251.792	20.003.873	1.276.843	20.404.154	1.302.393	134.691.736	8.597.345
(2)		18.116.785	1.156.390	18.479.485	1.179.542	18.849.396	1.203.153	19.226.634	1.227.232	19.611.409	1.251.792	20.003.873	1.276.843	20.404.154	1.302.393	134.691.736	8.597.345

1 Gesamtzusweisung (Unionsunterstützung) abzüglich der Zuweisung zur leistungsgebundenen Reserve

DE
ANHANG II

Mittelausstattung insgesamt für die Unterstützung aus dem EFRE, nationale Kofinanzierung für das operationelle Programm und für jede Prioritätsachse und Beträge der leistungsgebundenen Reserve

Tabelle 18a: Finanzierungsplan

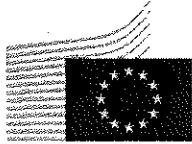
Prioritätsachse (PA)	Fonds	Regionenkategorie	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (förderfähige Kosten insgesamt oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Ungefährliche Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt	Kofinanzierungssatz	Zur Information EIB-Beträge	Hauptzuweisung (Finanzmittel insgesamt abzüglich leistungsgebundene Reserve)		Leistungsgebundene Reserve		Betrag der leistungsgebundenen Reserve als Anteil der Unionsunterstützung insgesamt
						Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel (1)				Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag ¹	
				(a)	(b) = (c) + (d)	(c)	(d)	(e) = (a) + (b)	(f) = (a)/(e)	(g)	(h) = (a)-(j)	(i) = (b) - (k)	(j)	(k) = (b) * ((j)/(a))	(l) = (j)/(a) * 100
PA 1	EFRE	Stärker entwickelte Regionen	Gesamtkosten	40.040.000	42.190.000	32.240.000	9.950.000	82.230.000	48,69%	0	37.537.500	39.553.125	2.502.500	2.636.875	6,25
PA 2	EFRE	Stärker entwickelte	Gesamtkosten	41.429.081	41.429.081	41.429.081	0,00	82.858.162	50,00%	0	38.839.861	38.839.861	2.589.220	2.589.220	6,25

¹ Der nationale Beitrag wird anteilmäßig auf die Hauptzuweisung und auf die leistungsgebundene Reserve aufgeteilt.

		Regionen																
PA 3	EFRE																	
		Stärker entwickelte Regionen	27.510.000	48.106.667	28.950.000	19.156.667	75.616.667	36,38%	0	25.790.625	45.100.000	1.719.375	3.006.667					6,25
		Gesamtkosten																
PA 4	EFRE																	
		Stärker entwickelte Regionen	18.580.000	18.780.000	18.780.000	0,00	37.360.000	49,73%	0	17.418.750	17.606.250	1.161.250	1.173.750					6,25
		Gesamtkosten																
PA 5	EFRE																	
		Stärker entwickelte Regionen	10.000.000	10.000.000	10.000.000	0,00	20.000.000	50,00%	0	9.375.000	9.375.000	625.000	625.000					6,25
		Gesamtkosten																
PA 6	EFRE																	
		Stärker entwickelte Regionen	5.730.000	5.730.000	5.730.000	0,00	11.460.000	50,00%		5.730.000	5.730.000							
		Gesamtkosten																
Insgesamt	EFRE																	
		Stärker entwickelte Regionen	143.289.081	166.235.748	137.129.081	29.106.667	309.524.829	46,29%	0	134.691.736	156.204.236	8.597.345	10.031.512					6,0
		Gesamtkosten																
Insgesamt																		
		Gesamtkosten	143.289.081	166.235.748	137.129.081	29.106.667	309.524.829	46,29%	0	134.691.736	156.204.236	8.597.345	10.031.512					6,0

(1) Nur auszufüllen, wenn die Prioritätsachsen in Gesamtkosten ausgedrückt werden.

(2) Dieser Satz kann auf die nächste ganze Zahl in der Tabelle gerundet werden. Der genaue Erstattungssatz ist der Satz (f).



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 22.12.2014
SG-Greffe(2014) D/ 19827

ACCUSÉ DE RÉCEPTION	
Nom (en caractères d'imprimerie)	Hassan Abdel-Kafi
REÇU LE	Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
SIGNATURE	
CACHET	
Eing.	22. DEZ. 2014
Tgb.Nr.
Anl.	Dopp.

STÄNDIGE VERTRETUNG
DEUTSCHLANDS BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaing, 8-14
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

BEKANNTGABE GEMÄSS ARTIKEL 297 VAEU

Betreff: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION (19.12.2014)

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügten Beschluss an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Anl. : C(2014) 10230 final

DE



